



Planunterlage angefertigt vom
Katasteramt Osnabrück
 Maßstab 1: 1000

Landkreis Osnabrück, Gemeinde Bramsche, Stadt
 Kartengrundlage: Liegenschaftskarte, Maßstab 1: 1000
 Gemarkung Bramsche Flur 2 u. 7
 Feldvergleich vom 20.06.1989 Az.: V 2051/89
 Katasteramt Osnabrück, den 24.07.1989

Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4 Nds. Vermessungs- und Kataster-gesetz vom 02 Juli 1985 - Nds. GVBl. S. 187); dazu gehören auch Zwecke der Bauleitplanung.

Bestand:
 Es wird auch auf die Planzeichenvorschriften DIN 18702 für großmaßstäbige Pläne und Karten hingewiesen.

- Flurstücksgrenze mit Grenzmal
- vorh. Wohngebäude
- vorh. Nebengebäude

Festsetzungen des Bebauungsplanes

1. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses

- Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen Zweckbestimmung:
- Schutzgebiet für Grund- und Quellwassergewinnung (Zone I und II)

2. Sonstige Planzeichen

- Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen. Zweckbestimmung:
- Gemeinschaftsgaragen
- Grenze des Geltungsbereichs der 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 44 "Gelände zwischen Lutterdamm und Engterstraße"
- Angrenzende Bebauungspläne
- Sichtdreieck, Höhenbeschränkung 0,80 m über Fahrbahnoberkante gem. § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB
- Bemaßungsangabe
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a und Abs. 6 BauGB) - privat -

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Planungsrechtliche Festsetzungen

§ 1 Pflanzgebot für flächenhafte Schutzpflanzung gem. § 9 (1) Nr. 25 a BauGB:
 Die im Bebauungsplan festgesetzten Pflanzflächen sind als Schutzpflanzung zusammenhängend mit standortgerechten Gehölzen und immergrünen Strauchgruppen zu bepflanzen und dauernd zu unterhalten.

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.12.86 (BGBl. I. S. 2253) zuletzt geändert durch EVertr. v. 31.08.1990 BGBl. II. S. 889, 1122) und des § 40 der Nieders. Gemeindeordnung i.d.F. vom 22.06.82 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.03.1990 (Nds. GVBl. S. 115), hat der Rat der Stadt Bramsche die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 44 "Gelände zwischen Lutterdamm und Engterstraße", bestehend aus der Planzeichnung und den planungsrechtlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

Bramsche, den **20.09.1991**.....
F. Kiew
 Bürgermeister

Der Rat der Stadt Bramsche hat in seiner Sitzung am 12.10.1989 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 44 "Gelände zwischen Lutterdamm und Engterstraße" beschlossen.
 Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 26.01.90 ortsüblich bekannt gemacht worden.

.....
h.c.
 Stadtdirektor

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Gebäudestand vom 20.06.89).

Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
 Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Osnabrück, den **25.10.1991**.....
 Katasteramt Osnabrück
A. Woth
 Unters.

Der Entwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von der Stadt Bramsche - Bau- und Planungsamt - Bramsche, den **25.07.1991**.....
J. Kolbe
 Amtsleiter

Der Rat der Stadt Bramsche hat in seiner Sitzung am **30.05.1991**..... dem Entwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.
 Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am **04.06.1991**..... ortsüblich bekannt gemacht.
 Der Entwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 44 "Gelände zwischen Lutterdamm und Engterstraße" und der Begründung haben vom **19.06.1991**..... bis **18.07.1991**..... gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Bramsche, den **20.09.1991**...

 Stadtdirektor

Der Rat der Stadt hat die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 44 "Gelände zwischen Lutterdamm und Engterstraße" nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am **12.09.1991**..... als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Bramsche, den **20.09.1991**....

 Stadtdirektor

Im Anzeigeverfahren habe ich mit Verfügung (Az.: ..) vom heutigen Tage ~~unter Auflagen~~ / mit Maßgaben gemäß § 11 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 6 Abs. 2 und 4 BauGB ~~ausgegeben für die im Bebauungsplan besonders kenntlich gemachten Teile~~ keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.

Osnabrück, den **25.FEB.1992**.....
 Landkreis Osnabrück
 Landkreisdirektor

 Unterschrift

Der Rat der Stadt ist im Anzeigeverfahren vom (Az.: ..) aufgeführten Auflagen/Maßgaben in seiner Sitzung am beigetreten.
 Der Bebauungsplan hat zuvor wegen der Auflagen/Maßgaben vom bis öffentlich ausgelegt.
 Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekannt gemacht.

Bramsche, den
 Stadtdirektor

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens ist gemäß § 12 BauGB am **15.05.92** im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 9.... bekannt gemacht worden.
 Die 1. Änderung des Bebauungsplanes ist damit am **15.05.92**... rechtsverbindlich geworden.
 Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 44 "Gelände zwischen Lutterdamm und Engterstraße" für diesen Geltungsbereich außer Kraft.

Bramsche, den **26.05.92**.

 Stadtdirektor

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht - geltend gemacht worden.

Bramsche, den **17.05.93**.

 Stadtdirektor

Innerhalb von 7 Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Bramsche, den **19.05.1999**
F. Kiew
 Der Bürgermeister



Stadt
 Bramsche
 Landkreis Osnabrück

**1. ÄNDERUNG
 BEBAUUNGSPLAN
 Nr. 44**

"Gelände zwischen Lutterdamm und Engterstraße"

M. 1:1000